

« 2. Abschnitt
Straftaten gegen den Gesundheits- und Arbeitsschutz

§193
Verletzung der Bestimmungen
des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

(1) Wer als Verantwortlicher für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vorsätzlich oder fahrlässig in seinem Verantwortungsbereich ihm obliegende gesetzliche oder berufliche Pflichten verletzt und dadurch fahrlässig eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder eine erhebliche unmittelbare Gefahr für die Gesundheit verursacht oder zuläßt, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(2) Wer durch die Handlung einen erheblichen Gesundheitsschaden oder den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(3) Ein schwerer Fall liegt vor, wenn
1. mehrere Menschen getötet werden
oder

2. die fahrlässige Tötung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Liegen die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 zugleich vor, kann die Freiheitsstrafe bis auf acht Jahre erhöht werden.

1. Der Gesundheits- und Arbeitsschutz ist als humanistisches Anliegen der sozialistischen Gesellschaftsordnung unmittelbarer Bestandteil der sozialistischen Organisation der Arbeit.

Unter Gesundheits- und Arbeitsschutz ist nicht nur die Unfallverhütung, sondern auch die Verhütung von Berufskrankheiten und sonstigen arbeitsbedingten Erkrankungen zu verstehen. Sein Ziel ist es, negative Wirkungen der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsumgebung auf den Menschen zu beseitigen oder weitestgehend einzuschränken und positive Wirkungen zu fördern oder zu schaffen (vgl. § 201 ff. AGB).

2. Der Tatbestand erfaßt als Verantwortliche für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes nur einen bestimmten Personenkreis. Dazu gehören:

a) Leiter der den volkseigenen Kombinat

und Betrieben übergeordneten und zentralen Organe (z. B. Ministerien). Ihnen obliegt vor allem die Koordinierung der Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie die regelmäßige Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch die Leiter der ihnen unterstellten Betriebe und Organe. -

b) **Generaldirektor eines Kombinats**, als Einzelleiter eines Kombinats und Weisungsbefugter gegenüber den Direktoren der Betriebe eines Kombinats. Der Betrieb des Kombinats wird vom Direktor des Betriebes geleitet. Dieser ist auch für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in seinem Betrieb verantwortlich. Die Vorschriften über volkseigene Betriebe gelten auch für Betriebe des Kombinates. Für Kombinate, die nur aus Betriebsteilen bestehen, wird die Struktur und die Arbeitsweise von dem